

14.
Oktober
2020

Gebührenreglement zum Wasserversorgungsreglement (Änderung)

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,

gestützt auf

Art. 35 ff des Wasserversorgungsreglements vom 21. November 2012

auf Antrag des Gemeinderats

beschliesst:

I.

Das Gebührenreglement zum Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Zollikofen vom 21. November 2012 wird wie folgt geändert:

2. Wiederkehrende Gebühren (Benützungsgebühren)

Benützungsgebühren

Art. 3 ¹ Unverändert.

² Als Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr dient der eingebaute Wasserzähler.

Bei Hauswasserzählern, Grosswasserzählern und Verbundzählern kommt die zulässige Dauerbelastung Q_3 gemäss MID¹ zum Tragen.

Die Grundgebühr beträgt Fr. 10.00 bis Fr. 40.00 pro m³/h.

Wasserzählergrösse (Hauswasserzähler)		Dauerbelastung Q_3 m ³ /h
in mm	in Zoll	
20	¾"	4.0
25	1"	6.3
32	1 ¼"	10.0
40	1 ½"	16.0
50	2"	25.0

³ Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 0.60 bis Fr. 2.50 pro m³ bezogenes Wasser.

⁴ Für Klima- und Kühlanlagen wird auf der Verbrauchsgebühr gemäss Abs. 3 ein Zuschlag von Fr. 0.60 bis Fr. 2.50 pro m³ erhoben.

⁵ Für Schwimmbäder wird jährlich ein Zuschlag von Fr. 2.70 bis Fr. 5.70 pro m³ Bassinhalt erhoben.

¹ CE Konformität nach Europäischer Messmitteldirective (MID)

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Zollikofen, 14. Oktober 2020

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Samuel Tschumi
Präsident

Stefan Sutter
Sekretär

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 14. Oktober 2020 ist im Anzeiger Region Bern vom ■ öffentlich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass innert 40 Tagen seit Veröffentlichung das fakultative Referendum gemäss Art. 34 der Gemeindeverfassung ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Zollikofen, ■

Stefan Sutter
Gemeindeschreiber
